

# **BGer 8C 257/2020 vom 3. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_257\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_257_2020)

FR: TF 8C 257/2020 du 3 juillet 2020

IT: TF 8C 257/2020 del 3 luglio 2020

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Massnahme beruflicher Art) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2.1**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die Verfügung der IV-Stelle vom 14. Dezember 2014 aufgehoben und die Verwaltung verpflichtet hat, die Kosten des Gebärdensprachdolmetschers für die internen Schulungen bei der B.\_\_\_\_\_ AG im Jahr 2017 von Fr. 1466.65 zu übernehmen.

### **E. 2.2**

Die Vorinstanz hat die dabei zu beachtenden Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen beziehungsweise zu ergänzen ist, dass gemäss Art. 8 Abs. 2bis IVG der Anspruch auf Leistungen nach Massgabe von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG unabhängig davon besteht, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern. Laut Art. 16 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 1 IVG ist die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (vgl. zum Ganzen: Urteil 8C\_510/2019 vom 3. Dezember 2019 E. 4 f. mit Hinweisen, publ. in: SVR 2010 IV Nr. 17).

### **E. 3.1.1**

Das kantonale Gericht hat erwogen, der IV-Stelle sei beizupflichten, beim Seminar betreffend die Design- und Konstruktionsrichtlinien der B.\_\_\_\_\_ AG handle es sich um eine arbeitsplatzspezifische, in Zusammenhang mit der Berufsausübung der Konstrukteure stehende interne Schulung. Allerdings gehe aus dem Schreiben der B.\_\_\_\_\_ AG vom

23. September 2019 hervor, dass sie die sogenannten "Design Richtlinien" (DRL) einhalten müsse, um weiterhin als Entwicklungsbetrieb der europäischen Agentur C.\_\_\_\_\_ gelten zu können. Aufgrund derer sei sie verpflichtet, ihre Konstrukteure bei jeglicher Änderung des Designprozesses im Rahmen von wiederkehrenden Kursen betriebsintern zu schulen. Diese trügen dazu bei, dass der Versicherte seine fachlichen Kompetenzen erweitern und neue Kenntnisse erwerben könne. Nachdem ein Anspruch gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG bereits dann bestehe, wenn die versicherte Person ihre Fachkenntnisse im angestammten Beruf auffrischen könne (vgl. Kreisschreiben des BSV über die Massnahmen beruflicher Art [KSBE; Stand 1.1.2018], Rz. 3019), handle es bei den im vorliegenden Verfahren zu beurteilenden Schulungen erst recht um eine Weiterbildung im Sinne der genannten Bestimmung. Zudem vermöge der Versicherte dadurch seine Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Entgegen der Auffassung der Verwaltung zeige der Umstand, dass sämtliche Konstrukteure, also auch diejenigen, die nicht an gesundheitlichen Beeinträchtigungen litten, zwingend an den internen Kursen teilzunehmen hätten, wie relevant die Schulungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes seien. In diesem Kontext sei darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer der internen Kurse keine Kosten hätten tragen müssen, weshalb der IV-Stelle einzig Aufwendungen im Umfange der Entschädigung für den angeforderten Gebärdensprachedolmetscher entstünden. Zusammenfassend hat die Vorinstanz festgehalten, der Anspruch auf Weiterbildung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 1 IVG sei auch dann gegeben, wenn - wie vorliegend - keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für die Durchführung der Massnahme bestehe. Würde der Argumentation der IV-Stelle gefolgt, müsste das Gesuch des Versicherten unter den Voraussetzungen von Art. 17 IVG (Umschulung) beurteilt werden, was offensichtlich nicht der Absicht des Gesetzgebers entspreche.

### **E. 3.1.2**

Die IV-Stelle macht im Wesentlichen in Wiederholung der vorinstanzlichen Beschwerdeantwort geltend, die von der B.\_\_\_\_\_ AG angeordnete arbeitsplatzspezifische Instruktion stelle eine arbeitsvertragliche Verpflichtung "on the job" dar, weshalb sie von vornherein nicht in den sachlichen Geltungsbereich von Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG fallen könne. Vielmehr seien arbeitsplatzbezogene Dienstleistungen nach Art. 21 IVG in Verbindung mit Art. 9 HVI (Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976; SR 831.232.51) bis zum vorgesehenen Maximalbetrag abzugelten.

### **E. 3.2**

Aus dem von der IV-Stelle zitierten Urteil 9C\_786/2007 vom 22. Juli 2008 kann nichts gewonnen werden, das ihre Rechtsauffassung bestätigen würde. Vielmehr hat das Bundesgericht in E. 5.2.2 Abs. 2 in fine dieses Urteils einzig festgehalten, dass die versicherte Person nur bezüglich der in Art. 21 Abs. 1 und 2 IVG genannten Tätigkeiten Anspruch auf Hilfsmittel haben kann. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die HVI im vorliegenden zu beurteilenden Fall nicht anwendbar ist. Dies ergibt sich ohne Weiteres daraus, dass diese Verwaltungsverordnung gestützt auf Art. 14 f. IVV erlassen worden ist, in welchen die Hilfsmittel im Rahmen von Art. 21 IVG aufgelistet und deren Beschaffung und Vergütung geregelt werden. In Beachtung der Delegation gemäss den Art. 14 Abs. 2 und 14bis IVV hat das EDI den Anspruch auf Vergütung von Dienstleistungen einzig bezogen auf die Hilfsmittelversorgung geregelt. Darum geht es hier offensichtlich nicht, weshalb der Argumentation der IV-Stelle der Boden von vornherein entzogen ist. Diese

Schlussfolgerung ist dem kantonalen Gericht nicht entgangen. Die Beschwerde ist in allen Teilen abzuweisen.

#### **E. 4**

Mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch der IV-Stelle um aufschiebende Wirkung ihrer Beschwerde gegenstandslos.

#### **E. 5.1**

Der IV-Stelle werden als unterliegender Partei die Gerichtskosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 68 Abs. 1 BGG hat das Bundesgericht im Urteil zu bestimmen, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Mit Eingabe vom 2. Juni 2020 (Poststempel: 5. Juni 2020) hat der Rechtsanwalt des Beschwerdegegners mitgeteilt, er müsse seine Anwaltstätigkeit aus beruflichen Gründen per sofort beenden, weshalb er das Mandat nicht weiterführen könne. Der von ihm bezeichnete Anwalt, der das Mandat übernehmen werde, hat sich zu keinem Zeitpunkt gemeldet. Nachdem weder der ursprüngliche Anwalt noch der bezeichnete im bundesgerichtlichen Verfahren eine Eingabe zur Sache gemacht hat, ist dem obsiegenden Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen, zumal ihm offensichtlich dazu auch keine Aufwendungen in Rechnung gestellt worden sind.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.